

Gemäß dem nachfolgenden Beschluss des Präsidiums vom 25.11.2020 tritt die

BEITRAGSORDNUNG

des Verbund Starke Apotheke n. e. V. ab dem 1.12.2020 in Kraft.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 5 Nr. 4 der Satzung des Verbund Starke Apotheke die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Eintritt in den Verbund Starke Apotheke wird der Beitrag für das ganze Beitragsjahr erhoben. Es erfolgt keine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft (siehe auch § 6 Nr. 2 S. 2 der Satzung).

(3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 5 der vorstehend bezeichneten Satzung.

§ 2 Beitrag

(1) Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

a) 2000,00 € Ordentliche Mitglieder, 1000,00 € Aufnahmegebühr

b) 590,00 € Außerordentliche Mitglieder,

c) 90,00 € Fördernde Mitglieder.

d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragserhebung

(1) Diese Beitragsordnung erhält ihre Gültigkeit mit dem 1.12.2020, § 1 I der Beitragsordnung tritt am 1.3.2021 in Kraft.

(2) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag zeitweise gestundet bzw. teilweise gestundet oder völlig niedergeschlagen wird.

(3) Der Beitrag wird erstmalig am 15.3.2021 eingezogen.

(4) Der Beitrag wird i.d.R. per Lastschriftverfahren durch den Kassier oder einen Beauftragten des Verbund Starke Apotheke eingezogen.

(5) Wenn sich die Mitglieder trotz wiederholter Mahnung in Zahlungsrückstand befinden, können diese Mitglieder gemäß § 4 der oben bezeichneten Satzung aus dem Verband ausgeschlossen werden.